

AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG
DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

**Bericht zur Wirtschafts-
und Währungsunion in der
Europäischen Gemeinschaft**

COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
COMMISSION
BIBLIOTHÈQUE

N° d'enreg. P 15256...
Date 28.4.89...

EU8
2916

Dieser Bericht wurde entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rats ausgearbeitet,
„die konkreten Etappen zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion
zu prüfen und vorzuschlagen“.

Originalsprache: Englisch.

Vorwort

Auf seiner Tagung in Hannover am 27. und 28. Juni 1988 erinnerte der Rat daran, „daß die Mitgliedstaaten bei der Annahme der Einheitlichen Akte bestätigt haben, daß sie eine schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion anstreben“. Daher beschlossen die Staats- bzw. Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1989 in Madrid, die Möglichkeiten zur Herbeiführung dieser Union zu untersuchen. Zu diesem Zweck beschlossen sie, einen Ausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Jacques Delors, Präsident der Europäischen Kommission, zu beauftragen, „die konkreten Etappen zur Verwirklichung dieser Union zu prüfen und vorzuschlagen“.

Entsprechend diesem Auftrag beehrt sich der Ausschuß, den beigefügten Bericht vorzulegen. Die darin enthaltenen Gedanken und Vorschläge werden von den Mitgliedern des Ausschusses in persönlicher Eigenschaft geäußert. Eine Sammlung dem Ausschuß vorgelegter Arbeitspapiere wird später veröffentlicht.

Inhalt

	Seite
Kapitel I — Bisherige und derzeitige Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsintegration in der Gemeinschaft	7
1. Das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion	7
2. Das Europäische Währungssystem und die ECU	8
3. Die Einheitliche Europäische Akte und das Binnenmarktprogramm	9
4. Probleme und Aussichten	10
Kapitel II — Die Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion	15
1. Allgemeines	15
2. Die Hauptmerkmale einer Währungsunion	17
3. Die Hauptmerkmale einer Wirtschaftsunion	18
4. Institutionelle Regelungen	23
5. Wirtschafts- und Währungsunion im weltwirtschaftlichen Kontext	28
Kapitel III — Schritte zur Wirtschafts- und Währungsunion	31
1. Grundsätze für ein schrittweises Vorgehen	31
2. Die ECU	33
3. Die wichtigsten Schritte in Phase eins	34
4. Die wichtigsten Schritte in Phase zwei	37
5. Die wichtigsten Schritte in Phase drei	40
6. Ein oder mehrere Verträge	41
7. Empfehlungen für das weitere Verfahren	42
Anhang I: Auszüge aus den Schlußfolgerungen des Vorsitzes nach der Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1988 in Hannover	45
Anhang II: Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses	46

Kapitel I

Bisherige und derzeitige Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsintegration in der Gemeinschaft

Abschnitt 1

Das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion

1. Die Staats- bzw. Regierungschefs vereinbarten 1969 in Den Haag, einen Plan zur stufenweisen Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion innerhalb der Gemeinschaft erstellen zu lassen. Diese Initiative wurde vor dem Hintergrund erfolgreicher Integrationspolitik in den 60er Jahren ergriffen; die Übergangsperiode zur vollen Zollunion war frühzeitig abgeschlossen, die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt und ein Eigenmittelsystem geschaffen worden. Zur gleichen Zeit zeigte das Bretton-Woods-System Verfallserscheinungen. Der *Werner-Bericht* von 1970 enthielt einen Plan, wie die Wirtschafts- und Währungsunion zu erreichen sei. Im März 1971 erklärten die Mitgliedstaaten im Anschluß an den *Werner-Bericht* „ihren politischen Willen, ... eine Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen“.

2. Mehrere wichtige *Schritte schlossen sich an*: 1972 wurde die „Schlange“ geschaffen; 1973 wurde der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) errichtet, und 1974 wurden die Ratsentscheidung zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz in der Gemeinschaft und die Richtlinie über Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung erlassen. Dennoch hatte Mitte der 70er Jahre der Integrationsprozeß unter dem Druck unterschiedlicher wirtschaftspolitischer Reaktionen auf die damaligen Schocks an Schwung verloren.

3. 1979 wurde der Prozeß der Währungsintegration mit der Schaffung des *Europäischen Währungssystems* (EWS) und der Europäischen Währungseinheit (ECU) wieder in Gang gebracht. Der Erfolg des EWS bei der Verfolgung seiner Ziele der inneren und äußeren Währungsstabilität hat in den letzten Jahren zu weiteren Fortschritten beigetragen, was sich in der Verabschiedung des Binnenmarktprogramms und in der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1985 niederschlug.

Abschnitt 2

Das Europäische Währungssystem und die ECU

4. Das *Europäische Währungssystem* wurde durch eine Entschließung des Europäischen Rates, gefolgt von einer Entscheidung des Ministerrates und einem Abkommen zwischen den teilnehmenden Zentralbanken, geschaffen.

5. Im Rahmen des EWS ist es den am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern gelungen, eine *Zone zunehmender Währungsstabilität* zu schaffen, während gleichzeitig die Kapitalverkehrskontrollen schrittweise gelockert wurden. Die vom Wechselkursmechanismus ausgehenden Zwänge haben den Teilnehmerländern mit relativ hohen Inflationsraten sehr dabei geholfen, ihre Politik, insbesondere die Geldpolitik, auf das Ziel der Preisstabilität auszurichten, und haben damit die Grundlagen sowohl für eine Konvergenz der Inflationsraten nach unten als auch einen hohen Grad an Wechselkursstabilität gelegt. Dies wiederum hat in vielen Ländern den Kostenanstieg gedämpft und die wirtschaftliche Leistung insgesamt verbessert. Außerdem wurde die Ungewißheit über die Wechselkursentwicklung vermindert, und es wurde vermieden, daß die Paritäten der teilnehmenden Länder deutlich von dem abwichen, was unter Berücksichtigung der fundamentalen Wirtschaftsfaktoren angemessen erschien. Beides hat den innereuropäischen Handel vor übermäßigen Wechselkursschwankungen geschützt.

Das EWS diente als Brennpunkt für eine bessere währungspolitische Koordinierung und bot eine Grundlage für die multilaterale Überwachung innerhalb der Gemeinschaft. Sein Erfolg beruht zu einem guten Teil auf dem Willen der Teilnehmerländer, der Stabilitätspolitik Vorrang zu gewähren. Wichtig war aber auch die flexible und pragmatische Handhabung des Systems, wobei die Zentralbanken zunehmend enger zusammengearbeitet haben. Außerdem hat das System von der Rolle der DM als „Anker“ für die Geld- und Interventionspolitik der Teilnehmerländer profitiert. Das EWS hat sich entsprechend den Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen weiterentwickelt, und seine Mechanismen wurden zweimal (Palermo 1985 und Basel/Nyborg 1987) erweitert und verstärkt.

Gleichzeitig hat das EWS nicht alle seine Möglichkeiten ausgeschöpft. Erstens hat sich eine Reihe von EG-Ländern noch nicht dem Wechselkursmechanismus angeschlossen, und ein Land beteiligt sich mit einer größeren Bandbreite. Zweitens ist die mangelnde Konvergenz der Finanzpolitik, die sich in einigen Ländern in hohen und anhaltenden Haushaltsdefiziten niederschlägt, eine Quelle von Spannungen geblieben und hat der Geldpolitik eine unverhältnismäßig große Last aufgebürdet. Drittens ist der Übergang zur zweiten Stufe des EWS und die Errichtung des Europäischen Währungsfonds, die in der Entschließung des Europäischen Rates von 1978 vorgesehen waren, nicht vollzogen worden.

6. Bei der Errichtung des EWS erklärte der Europäische Rat 1978: „Zentraler Punkt des EWS ist eine *Europäische Währungseinheit (ECU)*.“ Abgesehen von ihrer Verwendung als Bezugsgröße für den Wechselkursmechanismus und als Rechengröße für Operationen im Interventions- und Kreditmechanismus dient die ECU hauptsächlich als Reservemedium und Instrument für den Saldenausgleich zwischen den Zentralbanken des EWS. Obwohl die ECU integrierender Bestandteil des EWS ist, hat sie aus verschiedenen Gründen für die EWS-Mechanismen nur eine begrenzte Rolle gespielt. Ein Grund liegt darin, daß die Zentralbanken intramarginale Interventionen vorgezogen haben; daher hielten sich die obligatorischen Interventionen und die daraus entstehenden Salden, die in ECU auszugleichen sind, in Grenzen.

Im Gegensatz dazu hat die ECU auf den Märkten eine bemerkenswerte Popularität gewonnen und eine immer stärkere Verwendung zur Denominierung finanzieller Transaktionen gefunden. Sie steht bei Emissionen von internationalen Schuldverschreibungen mit einem Marktanteil von 6 % an fünfter Stelle. Die Ausdehnung der ECU-Aktivitäten auf den Finanzmärkten spiegelt teilweise die zunehmende Emission von ECU-Schuldtiteln durch die Gemeinschaftsorgane und öffentliche Stellen einiger Mitgliedstaaten und teilweise die Attraktivität der ECU als Mittel zur Portfolio-Diversifizierung und Absicherung gegen das Währungsrisiko wider.

Das internationale Bankgeschäft in ECU hat sich in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts kräftig, seither jedoch langsamer entwickelt, obwohl die Schaffung eines ECU-Clearingsystems zur Entwicklung und Liquidität des Marktes ebenso beigetragen hat wie die Emissionen kurzfristiger Schatzwechsel durch das Schatzamt des Vereinigten Königreichs. Den Großteil des Bankgeschäfts machen Interbanken-Geschäfte aus, während das Direktgeschäft mit Nichtbanken verhältnismäßig begrenzt blieb und möglicherweise hauptsächlich durch offiziell geförderte Kreditnachfrage in einigen Ländern gestützt wurde. Seit 1985 stagnieren die auf ECU lautenden Einlagen von Nichtbanken, was darauf hindeutet, daß die ECU als nahes Substitut und als Liquiditätsaufbewahrungsmittel nur wenig attraktiv ist. Außerdem hält sich im nichtfinanziellen Sektor die Verwendung der ECU zur Fakturierung und Abwicklung kommerzieller Transaktionen in Grenzen und macht zur Zeit nur etwa 1 % des Außenhandels der EG-Länder aus.

Abschnitt 3

Die Einheitliche Europäische Akte und das Binnenmarktprogramm

7. Im Januar 1985 schlug die Kommission vor, bis Ende 1992 das Ziel eines Marktes ohne Binnengrenzen zu verwirklichen. Die einzelnen Schritte zur Beseitigung der materiellen, technischen und steuerlichen Barrieren wurden in einem Weißbuch niedergelegt. Dort sind das präzise Programm, der Zeitplan und die Methoden aufgeführt, um einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen, in dem sich Perso-

nen, Waren, Dienstleistungen und Kapital frei bewegen können. Dieses Ziel wurde im Dezember 1985 in der *Einheitlichen Europäischen Akte* niedergelegt.

8. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurde der Vertrag von Rom zum ersten Mal wesentlich revidiert. Sie brachte *vier wichtige Veränderungen* der Gemeinschaftsstrategie zur Förderung des Integrationsprozesses. Erstens wurden durch die Einheitliche Europäische Akte die Erfordernisse der Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften stark vereinfacht, indem die Harmonisierung auf die wesentlichen Standards begrenzt und die systematische gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Normen und Regelungen vorgesehen wurde. Zweitens wurde der Entscheidungsprozeß zügiger und effizienter gestaltet, indem der Bereich der mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse ausgedehnt wurde. Drittens wurde dem Europäischen Parlament eine größere gesetzgeberische Rolle eingeräumt. Viertens wurde die Notwendigkeit bekräftigt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken, die währungspolitischen Befugnisse der Gemeinschaft im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion zu vergrößern, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft zu verstärken, die Arbeitsbedingungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit zu harmonisieren, den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu fördern und den Umweltschutz zu forcieren.

9. In den letzten drei Jahren sind bei der Verwirklichung des Binnenmarktprogramms beträchtliche Fortschritte erzielt worden. So wurde insbesondere beschlossen, daß acht Mitgliedstaaten den Kapitalverkehr bis zum 1. Juli 1990 uneingeschränkt liberalisiert haben werden und daß sich die übrigen Mitgliedstaaten nach einer Übergangsperiode anschließen werden.

Der Europäische Rat stellte auf seiner Tagung in Rhodos im Dezember 1988 fest, „daß nunmehr, da der halbe Weg bis zum Dezember 1992 zurückgelegt ist, praktisch die Hälfte des zur Verwirklichung des Großen Marktes erforderlichen Gesetzgebungsprogramms bereits durchgeführt ist“, und unterstrich „den *unwiderruflichen Charakter* der Entwicklung in Richtung auf ein Europa ohne Binnengrenzen“. Das Ziel des Binnenmarktes findet in der Tat bei Verbrauchern und Herstellern offenkundig breite Unterstützung, und ihre Wirtschaftsentscheidungen dürften in zunehmendem Maße von den Aussichten für 1992 beeinflusst werden. Die Erwartung eines Marktes ohne Binnengrenzen hat eine neue Dynamik ausgelöst und zu der Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft in der jüngsten Vergangenheit beigetragen.

Abschnitt 4

Probleme und Aussichten

10. Die Vollendung des Binnenmarktes wird die Volkswirtschaften weit enger miteinander verknüpfen und den *Grad der Wirtschaftsintegration* innerhalb der

Gemeinschaft deutlich *erhöhen*. Sie wird auch tiefgreifende Strukturveränderungen in den Wirtschaften der Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Diese Veränderungen bieten beträchtliche Chancen für den wirtschaftlichen Fortschritt, doch können viele der potentiellen Vorteile nur dann zum Tragen kommen, wenn die Wirtschaftspolitik sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene angemessen auf den Strukturwandel reagiert.

Durch eine erhebliche Verstärkung der wirtschaftlichen Interdependenz zwischen den Mitgliedstaaten wird der einheitliche Binnenmarkt den Spielraum für eine unabhängige Wirtschaftspolitik reduzieren und die grenzübergreifenden Auswirkungen von Entwicklungen vergrößern, die ihren Ursprung in den einzelnen Mitgliedstaaten haben. Daher wird eine effektivere Koordinierung der Wirtschaftspolitik zwischen den einzelnen nationalen Entscheidungsträgern notwendig sein. Außerdem sind Gemeinschaftspolitiken zur Unterstützung einer im ganzen ausgewogenen Entwicklung die unverzichtbare Ergänzung eines einheitlichen Marktes. So wurde die Notwendigkeit, die Beseitigung der Binnenmarktgrenzen durch eine gemeinsame Regional- und Strukturpolitik zu unterstützen, in dem im Februar 1988 vereinbarten Brüsseler Maßnahmenbündel klar anerkannt.

11. Obgleich substantielle Fortschritte erzielt wurden, verlief der Integrationsprozeß uneinheitlich. *Es bedarf einer stärkeren Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse*. Obgleich die Durchschnittsrate des Preis- und Lohnanstiegs deutlich nach unten weist, sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern noch beträchtlich. Auch die Positionen der öffentlichen Haushalte weichen immer noch erheblich voneinander ab, und die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte sind in den letzten Jahren deutlich größer geworden. Diese Ungleichgewichte deuten darauf hin, daß es Bereiche gibt, in denen die Wirtschaftsentwicklung stärker konvergieren muß.

12. Bei völlig freiem Kapitalverkehr und integrierten Finanzmärkten würden unvereinbare nationale Wirtschaftspolitiken rasch zu Wechselkursspannungen führen und der Geldpolitik eine wachsende und unangemessene Last aufbürden. Der Integrationsprozeß erfordert somit eine *intensivere und wirksamere wirtschaftspolitische Koordinierung* selbst im Rahmen der derzeitigen Wechselkursregelungen, und zwar nicht nur im monetären Bereich, sondern auch in Bereichen der nationalen Wirtschaftspolitik, die die Gesamtnachfrage, die Preise und die Produktionskosten beeinflussen.

Es bedarf somit einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Im monetären Bereich bestehen die erwähnten Probleme des EWS nach wie vor. Im nichtmonetären Bereich bleibt die wirtschaftspolitische Koordinierung unzureichend. Vor allem für die Finanzpolitik hat die Konvergenz-Entscheidung von 1974 keine wirkliche Grundlage für die Koordinierung geschaffen. Der Zwang zu einer wechselseitig konsistenten makroökonomischen Politik ergab sich aus der zunehmenden Abneigung gegenüber Änderungen der Wechselkursparitäten. Dieser Zwang wurde bislang etwas gemildert, weil in einigen Ländern noch Kapitalverkehrskontrollen bestehen und die Märkte

durch verschiedene Arten von nichttarifären Hemmnissen getrennt sind. Mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Verwirklichung des Binnenmarktprogramms werden die einzelnen Länder jedoch immer weniger vor den Entwicklungen in anderen Teilen der Gemeinschaft abgesichert sein. Das Erreichen von nationalen wirtschaftlichen Zielsetzungen wird stärker von einem kooperativen wirtschaftspolitischen Ansatz abhängen.

13. Die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger unterliegen mannigfachem Druck und institutionellen Zwängen. Auch bei bestem Willen mißlingt es gelegentlich, den internationalen Rückwirkungen der Wirtschaftspolitik Rechnung zu tragen. Soweit möglich sollte zwar versucht werden, eine zunehmend konsistente einzelstaatliche Politik durch *freiwillige Zusammenarbeit* zu erreichen und der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Daneben dürften jedoch auch verbindliche Rechtsverfahren notwendig werden.

14. Der Erfolg des Binnenmarktprogramms hängt in entscheidendem Maße von einer wesentlich engeren Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik sowie von wirksameren Gemeinschaftspolitiken ab. Dies bedeutet, daß im Zuge der Errichtung des einheitlichen Binnenmarktes in Europa im wesentlichen bereits eine Reihe von Schritten in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion getan werden muß.

Obgleich der Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion in vieler Hinsicht eine natürliche Folge der Verpflichtung zur Schaffung eines Marktes ohne Binnengrenzen ist, stellt er doch einen quantitativen Sprung dar, der den wirtschaftlichen Wohlstand in der Gemeinschaft deutlich erhöhen könnte. *Wirtschafts- und Währungsunion bedeutet weit mehr als das Binnenmarktprogramm* und erfordert — wie in den folgenden beiden Teilen dieses Berichts dargelegt wird — weitere deutliche Schritte in allen Bereichen der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung. Eine besondere Rolle müßte gemeinsamen Politiken zugewiesen werden, die auf eine ausgewogenere Wirtschaftsstruktur in der gesamten Gemeinschaft abzielen. So würde der Entstehung oder Verschärfung regionaler und sektoraler Ungleichgewichte vorgebeugt, die die Tragfähigkeit einer Wirtschafts- und Währungsunion gefährden könnten. Dies ist deswegen besonders wichtig, weil durch endgültig festgelegte Wechselkurse ein wichtiger Indikator für wirtschaftspolitische Unvereinbarkeiten zwischen den EG-Ländern beseitigt und der Wechselkurs als Anpassungsinstrument aus dem wirtschaftspolitischen Arsenal der Mitgliedstaaten entfernt würde. Wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen ihnen müßten durch eine Politik korrigiert werden, die Wirtschaftsstruktur und Produktionskosten beeinflußt, wenn größere regionale Disparitäten bei Produktion und Beschäftigung vermieden werden sollen.

15. Auf seinem Treffen am 27./28. Juni 1988 bestätigte der Europäische Rat das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion für die Gemeinschaft. Entsprechend seinem Auftrag hat der Ausschuß sein Hauptaugenmerk auf die Aufgabe gerichtet,

konkrete Stufen zur *schrittweisen Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion* zu untersuchen und vorzuschlagen. Dabei hat der Ausschuß untersucht, unter welchen Bedingungen eine solche Union tragfähig und erfolgreich sein könnte. Nach Ansicht des Ausschusses können konkrete Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels nur dann unterbreitet werden, wenn man sich über die Folgen und Erfordernisse der Wirtschafts- und Währungsunion im klaren ist und wenn die bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsintegration innerhalb der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt werden. Daher werden in Kapitel II dieses Berichtes die Hauptzüge und Implikationen einer Wirtschafts- und Währungsunion untersucht. In Kapitel III wird sodann ein pragmatischer, stufenweiser Ansatz vorgestellt, der in *drei Phasen zu dem Endziel führen könnte*. Die Frage, wann diese Phasen verwirklicht werden sollten, bleibt der politischen Entscheidung überlassen.

Kapitel II

Die Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion

Abschnitt 1

Allgemeines

16. Eine *Wirtschafts- und Währungsunion* in Europa würde völlig freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie unwiderruflich festgesetzte Wechselkurse zwischen den nationalen Währungen und letztlich eine einheitliche Währung bedeuten. Dies wiederum würde eine gemeinsame Geldpolitik voraussetzen und einen hohen Grad an Kompatibilität der Wirtschaftspolitiken sowie Konsistenz in mehreren anderen Feldern der Politik, insbesondere im fiskalischen Bereich. Diese Politiken sollten auf Preisstabilität, ein ausgewogenes Wachstum, konvergierende Lebensstandards, einen hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht ausgerichtet sein. Eine Wirtschafts- und Währungsunion wäre das Endergebnis der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration in Europa.

17. Auch nach Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion würde die Gemeinschaft weiter aus einzelnen Nationen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Merkmalen bestehen. Wegen dieser *Pluralität* — und um sie zu erhalten — müßte den einzelnen Mitgliedsländern ein gewisser Grad an Autonomie in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen belassen und zwischen nationalen sowie gemeinschaftlichen Kompetenzen ein Ausgleich gefunden werden. Deshalb könnten nicht einfach die bestehenden Bundesstaaten als Modell dienen, sondern es müßte ein völlig neuer, gemeinschaftsspezifischer Ansatz entwickelt werden.

18. Der Römische Vertrag in seiner durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung bildet die Rechtsgrundlage für viele der Schritte, die zur wirtschaftlichen Integration notwendig sind, reicht jedoch zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion nicht aus. Zur Verwirklichung dieses Ziels wären neue Regelungen erforderlich, die nur auf der Basis einer *Vertragsänderung* und entsprechender

Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften getroffen werden könnten. Ihren Niederschlag müßte die Union deshalb in einem Vertrag finden, in dem die grundlegenden funktionellen und institutionellen Regelungen sowie Bestimmungen über deren stufenweise Realisierung eindeutig festzulegen wären.

19. Unter Berücksichtigung der in den EG-Verträgen bereits vorgesehenen Regelungen ist festzustellen, daß eine *Übertragung von Entscheidungsbefugnissen* von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene in erster Linie in den Bereichen der Geldpolitik sowie der makroökonomischen Steuerung notwendig würde. Eine Währungsunion würde eine einheitliche Geldpolitik erfordern, für deren Formulierung folglich ein einziges Entscheidungsgremium zuständig sein müßte. Im wirtschaftlichen Bereich würden zahlreiche Entscheidungen Sache der nationalen und regionalen politischen Instanzen bleiben. Wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die interne und externe gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinschaft sowie ihrer Konsequenzen für die gemeinsame Geldpolitik müßten derartige Entscheidungen jedoch in einen vereinbarten makroökonomischen Rahmen gestellt werden und verbindlichen Verfahren und Regeln unterliegen. Auf diese Weise könnten ein gesamtpolitischer Kurs für die ganze Gemeinschaft festgelegt, untragbare Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsländern in bezug auf den Finanzierungsbedarf des öffentlichen Sektors vermieden und Umfang sowie Finanzierung der Haushaltsdefizite bindenden Zwängen unterworfen werden.

20. Wesentlich für eine angemessene Kompetenzenverteilung in der Gemeinschaft wäre die Wahrung des „Subsidiaritätsprinzips“, wonach die Kompetenzen der höheren Regierungsebenen möglichst begrenzt bleiben und gegenüber denen der niedrigeren Ebenen hilfsweisen Charakter haben sollten. Der Gemeinschaft sollten daher Zuständigkeiten speziell nur in den Bereichen übertragen werden, in denen kollektive Entscheidungen notwendig sind. Dagegen sollten alle wirtschaftspolitischen Funktionen, die ohne Beeinträchtigung des Zusammenhalts und des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion auf nationaler (sowie regionaler und lokaler) Ebene wahrgenommen werden könnten, Sache der Mitgliedsländer bleiben.

21. Wirtschaftsunion und Währungsunion bilden *zwei Bestandteile eines Ganzen* und müßten daher parallel zueinander realisiert werden. Nur der Übersichtlichkeit halber werden eine Wirtschafts- und eine Währungsunion in den folgenden Abschnitten getrennt betrachtet. Begonnen wird mit der Beschreibung einer Währungsunion, und zwar vorwiegend deshalb, weil die Hauptmerkmale einer Wirtschaftsunion wesentlich von den vereinbarten monetären Regelungen und Bindungen abhängig sind. Der Ausschuß ist sich aber völlig darüber im klaren, daß der Weg zur Errichtung einer Währungsunion nur vorstellbar ist, wenn ein hoher Grad an wirtschaftlicher Konvergenz erreicht wird.

Abschnitt 2

Die Hauptmerkmale einer Währungsunion

22. Unter einer *Währungsunion* ist ein Währungsraum zu verstehen, in dem im Hinblick auf gemeinsame makroökonomische Ziele die Politiken gemeinsam gestaltet werden. Wie schon im Werner-Bericht von 1970 festgestellt, müssen für eine Währungsunion drei Bedingungen erfüllt sein:

- uneingeschränkte, irreversible Konvertibilität der Währungen;
- vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs und volle Integration der Banken- und sonstigen Finanzmärkte;
- Beseitigung der Bandbreiten und unwiderrufliche Fixierung der Wechselkursparitäten.

Die ersten beiden Bedingungen sind bereits erfüllt oder werden mit dem Binnenmarktprogramm realisiert. Die wichtigste Voraussetzung für eine Währungsunion jedoch wäre erst dann gegeben, wenn der entscheidende Schritt zur unwiderruflichen Fixierung der Wechselkurse getan würde.

Mit diesem Schritt würden die nationalen Währungen zu immer engeren Substituten, und ihre Zinssätze würden sich allmählich einander angleichen. Das Tempo dieser Entwicklungen würde davon abhängen, inwieweit Unternehmen, private Haushalte, Gewerkschaften und sonstige wirtschaftliche Akteure davon überzeugt wären, daß der Beschluß, die Wechselkurse festzubinden, nicht rückgängig gemacht würde. Ein koordiniertes geldpolitisches Handeln und überzeugende Beweise für eine wirksame Koordinierung der nichtmonetären Politiken wären hier von entscheidender Bedeutung.

23. Die drei obengenannten Merkmale machen das Wesen eines einheitlichen Währungsraums aus, doch würde die Erfüllung dieser Bedingungen nicht notwendigerweise das Ende des Prozesses der monetären Vereinheitlichung in der Gemeinschaft bedeuten. Die Einführung einer *einheitlichen Währung* könnte, obwohl sie für die Schaffung einer Währungsunion nicht unbedingt notwendig wäre, sowohl aus psychologischen als auch aus politischen Gründen als eine natürliche und wünschenswerte Weiterentwicklung der Währungsunion angesehen werden. Eine einheitliche Währung wäre ein deutliches Zeichen für die Unumkehrbarkeit des Übergangs zur Währungsunion, würde die monetäre Steuerung der Gemeinschaft erheblich erleichtern und die beim Währungsumtausch anfallenden Transaktionskosten vermeiden. Vorausgesetzt, ihre Stabilität ist gewährleistet, hätte eine einheitliche Währung ferner gegenüber anderen bedeutenden Währungen ein viel größeres Gewicht als irgendeine einzelne Währung der Gemeinschaft. Die nationalen Währungen sollten daher so bald wie möglich nach endgültiger Festschreibung der Paritäten durch eine einheitliche Währung ersetzt werden.

24. Die Errichtung einer Währungsunion hätte weitreichende Implikationen für die Formulierung und Umsetzung der Geldpolitik in der Gemeinschaft. Wenn die Wechselkurse einmal fixiert wären, wäre eine *gemeinsame Geldpolitik notwendig*, die nach neuen Verfahren zu gestalten wäre. Die Koordinierung so vieler nationaler Geldpolitiken, wie Währungen an der Union teilnehmen, würde nicht ausreichen. Die Zuständigkeit für die einheitliche Geldpolitik müßte einer neuen Institution übertragen werden, in der zentralisierte und kollektive Entscheidungen über die Geldmenge und das Kreditvolumen wie auch über andere geldpolitische Instrumente, einschließlich der Zinssätze, getroffen würden.

Der Übergang von nationalen zu einer einheitlichen Geldpolitik ist eine unausweichliche Folge der Währungsunion und stellt eine der wichtigsten institutionellen Veränderungen dar. Auch wenn der Übergang durch eine immer intensiver werdende Koordinierung der nationalen Geldpolitiken in mancher Hinsicht vorbereitet worden wäre, hätte er doch weitreichende Konsequenzen. Die endgültige Fixierung der Wechselkurse würde den einzelnen Ländern ein wichtiges Instrument zur Korrektur wirtschaftlicher Ungleichgewichte und zur unabhängigen Verfolgung nationaler Ziele, insbesondere Preisstabilität, nehmen.

Lange vor der Entscheidung, die Wechselkurse unwiderruflich zu fixieren, hätten die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Integration der Finanzmärkte eine Situation entstehen lassen, in der die Geldpolitiken enger koordiniert werden müssen. Sobald jedes Bankinstitut in der Gemeinschaft ungehindert von jedem Kunden in der Gemeinschaft in jeder nationalen Währung Einlagen entgegennehmen und jedem Kunden in der Gemeinschaft in jeder nationalen Währung Darlehen gewähren kann, wird die weitgehende territoriale Deckungsgleichheit zwischen dem Hoheitsgebiet der nationalen Zentralbanken, dem Gebiet, in dem ihre Währung verwendet wird, und dem Gebiet, in dem „ihr“ Bankensystem tätig ist, verloren gehen. Die Wirksamkeit der nationalen Geldpolitiken wird dann mehr und mehr von der Kooperation zwischen den Zentralbanken abhängen. Die zunehmende Koordinierung der Geldpolitiken wird die Integration der Finanzmärkte fördern und den Zentralbanken die Erfahrungen vermitteln, die für den Übergang zu einer einheitlichen Geldpolitik notwendig wären.

Abschnitt 3

Die Hauptmerkmale einer Wirtschaftsunion

25. Eine *Wirtschaftsunion* — in Verbindung mit einer Währungsunion — vereint in sich die Merkmale eines von Beschränkungen freien gemeinsamen Marktes mit einer Reihe von Regeln, die für ihr reibungsloses Funktionieren unerläßlich sind. Insofern lassen sich als Kennzeichen einer Wirtschaftsunion vier Grundelemente feststellen:

- ein einheitlicher Markt mit freiem Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr;

- eine Wettbewerbspolitik und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen;
- gemeinsame Politiken zur Strukturanpassung und Regionalentwicklung;
- eine Koordinierung der makroökonomischen Politiken, einschließlich verbindlicher Regeln für die Haushaltspolitik.

Bei der Festlegung spezifischer Regeln und Vereinbarungen zur Wirtschaftsunion sollte sich die Gemeinschaft von zwei Überlegungen leiten lassen.

Erstens sollte die Wirtschaftsunion auf den gleichen marktwirtschaftlichen Prinzipien basieren, die auch die Grundlage der Wirtschaftsordnung ihrer Mitgliedsländer bilden. Unterschiede in der verfolgten Politik kann es zwischen einzelnen Mitgliedsländern oder — innerhalb ein und desselben Landes — zu verschiedenen Zeiten geben. Abgesehen davon aber besteht eine charakteristische Gemeinsamkeit der Wirtschaftsordnungen in Europa darin, daß sie einen großen Freiraum für marktorientiertes Verhalten und privatwirtschaftliche Initiative auf der einen Seite mit Interventionen der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung bestimmter sozialer Dienstleistungen und öffentlicher Güter auf der anderen Seite miteinander kombinieren.

Zweitens müßte ein angemessenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen und monetären Komponenten gewährleistet sein, wenn die Union lebensfähig sein soll. Wesentlich wäre dies wegen der engen Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen und Politiken. Kohärente nichtmonetäre Wirtschaftspolitiken auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wären notwendig, damit unwiderruflich festgelegte Wechselkurse zwischen den Gemeinschaftswährungen aufrechterhalten werden könnten; umgekehrt wäre eine gemeinsame Geldpolitik zur Untermauerung eines einheitlichen Währungsraums notwendig, damit sich die Gemeinschaft zu einer Wirtschaftsunion entwickeln könnte.

26. Die Schaffung eines einheitlichen Währungsraums würde die möglichen Vorteile, die sich aus einem größeren Wirtschaftsraum ergeben, vergrößern; er würde die Unsicherheit über die innergemeinschaftlichen Wechselkurse beseitigen, die Transaktionskosten senken, die Variabilität der Wechselkurse ausschalten und die Gemeinschaft externen Schocks gegenüber weniger anfällig machen.

Gleichzeitig aber würden Wechselkursanpassungen nicht mehr als Instrument zur Korrektur wirtschaftlicher Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Derartige *Ungleichgewichte könnten auftreten*, weil nicht damit zu rechnen ist, daß sich der durch die Beseitigung der materiellen, technischen und steuerlichen Schranken in Gang gesetzte Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß auf die verschiedenen Regionen in gleicher Weise auswirkt oder immer in angemessener Zeit zufriedenstellende Ergebnisse erbringt. Ungleichgewichte könnten sich ferner aus Entwicklungen der Arbeitskosten und sonstiger Kosten, aus externen Schocks mit jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Volkswirtschaften oder aus divergierenden Wirtschaftspolitiken auf nationaler Ebene ergeben.

Bei unwiderruflich festgesetzten Paritäten würde von den Devisenmärkten kein Druck für wirtschaftspolitische Korrekturen auf nationaler Ebene mehr ausgehen, wenn wirtschaftliche Ungleichgewichte auftreten und anhalten. Außerdem könnten die statistische Messung und die Beurteilung wirtschaftlicher Ungleichgewichte schwieriger werden, da auf einem voll integrierten Markt Zahlungsbilanzdaten, die zur Zeit noch einen auffallenden, sensiblen Indikator für wirtschaftliche Ungleichgewichte bilden, als Orientierungspunkte für wirtschaftspolitische Entscheidungen nicht mehr so bedeutsam wären. Dennoch würden sich derartige Ungleichgewichte, falls sie nicht korrigiert würden, in regionalen Disparitäten niederschlagen. Eine Möglichkeit, ihnen abzuweichen, wären Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität der Produktionsfaktoren sowie der Preisflexibilität.

27. Um eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, müßte der Binnenmarkt durch *Aktivitäten in drei miteinander verknüpften Bereichen* ergänzt werden. Dabei handelt es sich erstens um die Wettbewerbspolitik und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen, zweitens um gemeinsame Politiken zur Verbesserung der Ressourcenallokation in solchen Branchen und Regionen, in denen die Marktkräfte verstärkt oder ergänzt werden müssen, und drittens um makroökonomische Koordinierung einschließlich verbindlicher Regeln für die Budgetpolitik sowie um andere Vereinbarungen mit dem Ziel, das Potential für Divergenzen zwischen einzelnen Mitgliedsländern zu begrenzen und einen wirtschaftspolitischen Gesamtrahmen für die ganze Gemeinschaft zu gestalten.

28. *Die Wettbewerbspolitik* — auf Gemeinschaftsebene betrieben — müßte vermeiden, daß private oder öffentliche wirtschaftliche Akteure durch ihr Verhalten den Marktzugang behindern und das Funktionieren des Marktes verzerren. Eine derartige Politik müßte sich nicht nur den herkömmlichen Formen restriktiver Praktiken und der mißbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen zuwenden, sondern auch neue Aspekte der Wettbewerbsgesetzgebung, vor allem im Bereich der Zusammenschlüsse und Übernahmen, abdecken. Staatliche Subventionen zur Unterstützung einzelner Industriezweige müßten streng begrenzt werden, da solche Subventionen den Wettbewerb verzerren und eine ineffiziente Verwendung und Allokation knapper wirtschaftlicher Ressourcen zur Folge haben.

29. *Gemeinschaftliche Regional- und Strukturpolitiken* wären notwendig, um eine optimale Ressourcenallokation zu fördern und die gesamte Gemeinschaft an Wohlfahrtsgewinnen teilhaben zu lassen. Würden die regionalen Ungleichgewichte nicht hinreichend berücksichtigt, wäre die Wirtschaftsunion schweren wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt. Besonderer Wert wäre deshalb auf eine wirksame Gemeinschaftspolitik zu legen, die regionale und strukturelle Unterschiede vermindert und eine ausgewogene Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft fördert. Der regionalen Dimension anderer Gemeinschaftspolitiken wäre hierbei Rechnung zu tragen.

Die wirtschaftliche und monetäre Integration könnte sich auf die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft günstig auswirken. So hätten beispielsweise Regionen mit niedrigerem Lohnniveau die Chance, moderne, rasch wachsende Dienstleistungs- und Verarbeitungsbranchen anzuziehen, für die Transportkosten, Qualifizierung der Arbeitskräfte und Marktnähe nicht unbedingt für die Standortwahl ausschlaggebend sind. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, daß ohne ausgleichende Maßnahmen der Gesamteffekt auf die Randregionen negativ sein könnte. Transportkosten und Skaleneffekte würden eine Abwanderung von Wirtschaftstätigkeiten aus weniger entwickelten Regionen, vor allem am Rande der Gemeinschaft, in die hochentwickelten Gebiete im Zentrum fördern. Die Wirtschafts- und Währungsunion müßte eine Strukturanpassung, die den ärmeren Regionen beim Aufholen helfen würde, fördern und lenken.

Ein Schritt in diese Richtung wurde im Februar 1988 getan, als der Europäische Rat beschloß, die Regionalpolitik der Gemeinschaft in mehrfacher Hinsicht zu stärken und umzugestalten: Der Umfang der Strukturfonds wird bis 1993 verdoppelt, der Akzent wird von der Projekt- auf die Programmfinanzierung verlagert, und es wird eine neue Form von Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den Empfängerregionen eingerichtet. Je nach Fortschritt müßten derartige Politiken nach 1993 im Zuge der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion möglicherweise weiter verstärkt werden.

Andererseits aber könnte es zu Spannungen kommen, wenn in zu großem Umfang auf finanzielle Unterstützung im Wege der Regional- und Strukturpolitik zurückgegriffen würde. Das Hauptziel der Regionalpolitik sollte nicht darin bestehen, Einkommen zu subventionieren und lediglich Ungleichheiten im Lebensstandard abzubauen. Sie sollte vielmehr helfen, mit Hilfe von Investitionsprogrammen beispielsweise für materielle Infrastrukturen, im Kommunikations-, Verkehrs- und Bildungswesen die Produktionsbedingungen zu vereinheitlichen und auf diese Weise vermeiden, daß umfangreiche Wanderungen von Arbeitskräften zum wichtigsten Anpassungsfaktor werden. Der Erfolg dieser Politik wird nicht nur von der Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel, sondern ganz entscheidend auch von deren effizientem Einsatz und vom privaten und gesellschaftlichen Ertrag der Investitionsprogramme abhängen.

Abgesehen von der Regionalpolitik hat der Römische Vertrag in seiner durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung auch für einige andere Bereiche wie Infrastruktur, Forschung und technologische Entwicklung sowie Umwelt das Fundament für gemeinschaftliche Politiken gelegt. Derartige Politiken würden nicht nur die Markteffizienz verbessern und Marktmängel ausgleichen, sondern könnten auch zur Regionalentwicklung beitragen. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips müßten sie im Zuge der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion weiterentwickelt werden.

Lohnflexibilität und Arbeitskräftemobilität sind notwendig, um Unterschiede in der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und Länder der Gemeinschaft zu

eliminieren. Andernfalls könnten Produktion und Beschäftigung in produktivitätsschwachen Gebieten verhältnismäßig stark schrumpfen. Um die Anpassungslasten vorübergehend zu vermindern, könnten sich in bestimmten Situationen Finanzierungen über offizielle Kanäle als notwendig erweisen. Eine solche finanzielle Unterstützung käme zu den durch autonome Kapitalströme oder externe Kreditaufnahme aufgebrachten Mitteln hinzu und sollte zu Bedingungen gewährt werden, die den Empfänger zur Intensivierung seiner Anpassungsbemühungen veranlassen würden.

30. Die *makroökonomische Politik* bildet den dritten Bereich mit Handlungsbedarf, wenn eine Wirtschafts- und Währungsunion lebensfähig sein soll. Zu diesem Zweck müßte in angemessener Weise definiert werden, welche Rolle die Gemeinschaft durch Koordinierung der Wirtschaftspolitiken bei der Förderung von Preisniveaustabilität und wirtschaftlichem Wachstum zu spielen hat.

Viele Entwicklungen in den makroökonomischen Gegebenheiten würden auch weiterhin von Faktoren und Entscheidungen auf nationaler oder lokaler Ebene bestimmt. Hierzu würden nicht nur die Lohnverhandlungen und sonstige wirtschaftliche Entscheidungen über Produktion, Sparen und Investitionen gehören, sondern auch die Entscheidungen von staatlichen Instanzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Abgesehen von dem System verbindlicher Regeln über den Umfang und die Finanzierung nationaler Haushaltsdefizite wären Entscheidungen über die Hauptkomponenten der Politik in Feldern wie innere und äußere Sicherheit, Justiz, soziale Sicherheit, Bildung und damit über Höhe und Struktur der Staatsausgaben selbst in der Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion Sache der Mitgliedstaaten. Das gleiche gilt für zahlreiche Entscheidungen über staatliche Einnahmen.

Funktionieren könnte eine Wirtschafts- und Währungsunion aber nur dann, wenn das Verhalten von Regierungen und anderen wirtschaftlichen Akteuren in allen Mitgliedsländern konsistent und vernünftig wäre. So würden insbesondere unkoordinierte, divergierende nationale Haushaltspolitiken die monetäre Stabilität untergraben und Ungleichgewichte im realwirtschaftlichen und finanziellen Sektor der Gemeinschaft verursachen. Da ferner der zentral gesteuerte Gemeinschaftshaushalt auch künftig nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtausgaben des öffentlichen Sektors ausmachen dürfte und da der Großteil seines Volumens für zyklische Anpassungen nicht zur Verfügung stehen wird, muß die Aufgabe, einen finanzpolitischen Kurs für die gesamte Gemeinschaft festzulegen, über die Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken gelöst werden. Ohne eine solche Koordinierung könnte die Gemeinschaft als Ganzes weder zu einem Zusammenwirken von Finanz- und Geldpolitik gelangen, das für die Wahrung des internen Gleichgewichts angemessen ist, noch könnte sie im internationalen Anpassungsprozeß ihre Rolle spielen. Daß die Geldpolitik diese Funktionen allein erfüllen könnte, ist nicht zu erwarten. Außerdem würden starke Divergenzen in der Lohnhöhe und ihrer Veränderungen, die nicht durch unterschiedliche Produktivitätstrends gerechtfertigt wären, wirtschaftliche Spannungen und Druck auf monetäre Expansion auslösen.

Ein gewisser disziplinierender Einfluß kann von den Marktkräften ausgehen. Finanzmärkte, Verbraucher und Anleger würden auf Unterschiede in der makroökonomischen Entwicklung der einzelnen Länder und Regionen reagieren, deren Haushalts- und Finanzpositionen beurteilen, Abweichungen von den gemeinsam festgelegten haushaltspolitischen Leitlinien oder Lohnabschlüssen sanktionieren und damit auf gesündere Politiken drängen. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß von der Marktmeinung nicht immer kräftige und zwingende Signale ausgehen und daß der Zugang zu einem großen Kapitalmarkt eine Zeitlang sogar die Finanzierung wirtschaftlicher Ungleichgewichte erleichtern kann. Statt zu einer schrittweisen Anpassung der Finanzierungskosten zu führen, neigt die Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit von offiziellen Kreditnehmern eher dazu, sich abrupt zu ändern, mit dem Ergebnis, daß der Zugang zur Finanzierung über den Markt gesperrt wird. Die von den Marktkräften ausgehenden Zwänge könnten sich entweder als zu langsam und zu schwach erweisen oder aber zu plötzlich und zu drastisch greifen. Aus diesem Grunde müßten die Länder akzeptieren, daß ihnen aus der Beteiligung an einem gemeinsamen Markt und einem einheitlichen Währungsraum wirtschaftspolitische Zwänge erwachsen.

Im allgemeinen makroökonomischen Bereich müßte eine gemeinsame Gesamtbeurteilung der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft periodisch vorgenommen werden und würde als Rahmen für eine bessere Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken dienen. Die Gemeinschaft müßte in der Lage sein, ihre gesamtwirtschaftliche Situation zu beobachten; sie müßte beurteilen können, ob die Entwicklungen in den einzelnen Ländern im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele konsistent sind, und sie müßte wirtschaftspolitische Leitlinien entwickeln können.

Bei der Lohnbildung und in den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern müßte die Tarifautonomie gewahrt bleiben und gestärkt werden. Es müßte jedoch versucht werden, die europäischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den Vorteilen einer weitgehend am Produktivitätsfortschritt orientierten Lohnpolitik zu überzeugen. Die Regierungen ihrerseits würden direkte Eingriffe in die Lohn- und Preisbildung unterlassen.

Im Bereich der öffentlichen Haushalte sind bindende Regeln erforderlich, die erstens wirksame Obergrenzen für die Haushaltsdefizite der einzelnen Mitgliedsländer vorsehen, wobei jedoch eventuell die jeweilige Situation jedes Landes zu berücksichtigen wäre; zweitens den Zugang zu Zentralbankkrediten und anderen Formen monetärer Finanzierung ausschließen, zugleich aber Offenmarktgeschäfte mit Staatspapieren zulassen; drittens die externe Kreditaufnahme in außergemeinschaftlichen Währungen begrenzen. Außerdem sollten die haushaltspolitischen Vorkehrungen der Gemeinschaft einen kohärenten Mix aus Finanz- und Geldpolitik ermöglichen.

Abschnitt 4

Institutionelle Regelungen

31. Zur Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion würde ein *institutioneller Rahmen* benötigt, um in den wirtschaftlichen Bereichen, die für das Funktionieren

der Union direkt relevant sind, die Politik auf Gemeinschaftsebene beschließen und durchsetzen zu können. Dieser Rahmen müßte ein effizientes wirtschaftspolitisches Vorgehen, eingebettet in den demokratischen Prozeß, fördern. Eine Wirtschafts- und Währungsunion würde eine neue monetäre Institution innerhalb der Konstellation der Gemeinschaftsorgane (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Gerichtshof) erfordern. Zur Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Politiken in nichtmonetären Bereichen und zur Koordinierung von Politiken, für die weiterhin die nationalen Behörden zuständig sind, wäre eine neue Institution nicht unbedingt erforderlich; doch könnte eine Revision und möglicherweise eine gewisse Umstrukturierung der bestehenden Gemeinschaftsgremien, mit angemessener Kompetenzübertragung, notwendig sein.

32. Eine neue monetäre Institution würde erforderlich, weil eine einheitliche monetäre Politik nicht aus unabhängigen Entscheidungen und Handlungen verschiedener Zentralbanken resultieren kann. Außerdem können die laufenden geldpolitischen Operationen auf sich verändernde Marktgegebenheiten nur dann prompt reagieren, wenn sie zentral beschlossen werden. In Anbetracht der politischen Struktur der Gemeinschaft und angesichts der Vorteile, die sich ergäben, wenn die bestehenden Zentralbanken Teile eines neuen Systems würden, sollte die interne und internationale Geldpolitik der Gemeinschaft in einem föderalen System organisiert werden, das man „Europäisches Zentralbanksystem“ (EZBS) nennen könnte. Dieses neue System sollte den vollen Status eines autonomen Organs der Gemeinschaft erhalten. Es würde nach den Vertragsbestimmungen arbeiten und könnte aus einem Zentralinstitut (mit eigener Bilanz) und den nationalen Zentralbanken bestehen. In der Endphase wäre das EZBS — über seinen Rat — für die Erarbeitung und Umsetzung der Geldpolitik und für die Handhabung der Wechselkurspolitik der Gemeinschaft gegenüber Drittwährungen zuständig. Den nationalen Zentralbanken obläge die Ausführung von Politiken entsprechend den vom Rat des EZBS festgelegten Leitlinien und nach Weisungen des Zentralinstituts.

Das Europäische Zentralbanksystem würde auf folgenden Prinzipien basieren:

Mandat und Funktionen

- Das System ist dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet;
- soweit dies mit dem Vorstehenden vereinbar ist, sollte das System die auf Gemeinschaftsebene von den zuständigen Instanzen beschlossene Wirtschaftspolitik unterstützen;
- das System wäre zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Geldpolitik, für die Wechselkurssteuerung, die Verwaltung der Währungsreserven und für ein ordnungsgemäß funktionierendes Zahlungssystem;
- das System wäre an der Koordinierung der Bankenaufsichtspolitik der zuständigen Behörden beteiligt.

Instrumentarium

- Die dem System zur Verfügung stehenden Instrumente sowie ein Verfahren für deren Änderung wären in der Satzung zu spezifizieren; die Instrumente würden das System befähigen, Zentralbankgeschäfte auf den Finanz- und Devisenmärkten zu tätigen und regulative Befugnisse auszuüben;
- das System könnte unter Beachtung der Vorschrift, keine Kredite an öffentliche Stellen zu gewähren, als ein Mittel der Geldpolitik staatliche Schuldtitel auf dem Markt kaufen und verkaufen.

Struktur und Organisation

- Eine föderative Struktur, da diese der politischen Vielfalt der Gemeinschaft am besten entsprechen würde;
- Einsetzung eines EZBS-Rates (bestehend aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Mitgliedern des Direktoriums, wobei letztere vom Europäischen Rat zu bestellen wären), der den geldpolitischen Kurs formulieren und über ihn entscheiden würde; die Abstimmungsverfahren müssen im Vertrag niedergelegt werden;
- Einsetzung eines Direktoriums (mit Mitarbeiterstab), das die monetäre Entwicklung verfolgen und die Umsetzung der gemeinsamen Geldpolitik überwachen würde;
- nationale Zentralbanken, die entsprechend den Beschlüssen des EZBS-Rates tätig würden.

Status

- Unabhängigkeit: Der EZBS-Rat sollte von Weisungen der nationalen Regierungen und Gemeinschaftsorgane unabhängig sein; deshalb sollten die Mitglieder des EZBS-Rates — sowohl die Präsidenten der Zentralbanken als auch die Mitglieder des Direktoriums — für eine angemessen lange Amtszeit bestellt werden;
- Rechenschaftslegung: Berichterstattung würde vorgesehen in Form der Unterbreitung eines Jahresberichts des EZBS an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat; daneben könnte der Präsident des EZBS eingeladen werden, diesen Institutionen zu berichten. Die Aufsicht über Verwaltungsangelegenheiten des Systems würde, unabhängig von Organen der Gemeinschaft, zum Beispiel einem Aufsichtsrat oder einem Ausschuß unabhängiger Rechnungsprüfer anvertraut.

33. Auf *wirtschaftlichem Gebiet* ist im Gegensatz zum monetären Bereich ein institutioneller Rahmen für politisches Handeln bereits mit dem Römischen Vertrag geschaffen worden, wobei das Europäische Parlament, der Rat, der Währungsaus-

schaft, die Kommission und der Gerichtshof jeweils unterschiedliche und einander ergänzende Funktionen haben. In dem neuen Vertrag brauchten daher Mandat, Status und Struktur eines neuen Organs nicht festgelegt zu werden; dagegen müßte die Rolle der bestehenden Gremien im Hinblick auf die Funktionen, die sie in einer Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen hätten, erweitert oder umgestaltet werden. In dem neuen Vertrag wären diese Veränderungen zu spezifizieren und die Bereiche festzulegen, in denen die Entscheidungsbefugnis von der nationalen auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen wäre.

Allgemeine Kriterien

Damit die Politik in den wirtschaftlichen Bereichen, in denen die Gemeinschaft aktiv würde, flexibel und effizient betrieben werden kann, müßten eine Reihe grundlegender Erfordernisse erfüllt sein:

- In den Fällen, in denen wirtschaftspolitische Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene getroffen und ausgeführt würden, müßten die Kompetenzen auf die bestehenden Gemeinschaftsorgane eindeutig aufgeteilt werden, wobei zu unterscheiden wäre, ob es sich um die Festlegung des generellen Kurses oder um das politische Tagesgeschäft handelt. In Anlehnung an die Struktur des Europäischen Zentralbankensystems, in dem der EZBS-Rat die Grundzüge der Geldpolitik festlegen würde, während die laufende Ausführung dem Direktorium obläge, könnten auch die Zuständigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet in ähnlicher Weise aufgeteilt werden. Der Ministerrat würde die Grundzüge der Wirtschaftspolitik festlegen, während die nationalen Regierungen und die Kommission in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen für die Umsetzung zu sorgen hätten;
- falls Mitgliedstaaten die Vorgaben nicht erfüllen, wäre es Aufgabe der Kommission oder, wie in Absatz 31 erwähnt, einer anderen entsprechend beauftragten Behörde, die Einhaltung der festgelegten Linie durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen; die Art dieser Maßnahmen wäre noch zu prüfen.

Binnenmarkt und Wettbewerbspolitik

Für diese beiden Bereiche sind die notwendigen Verfahren und Regelungen bereits im Römischen Vertrag und in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehen, die der Gemeinschaft die notwendigen Befugnisse für Legislative, Exekutive und Rechtsprechung übertragen. Den wirtschaftlichen Akteuren wird die Vollendung des Binnenmarktes die Regulierungslast wesentlich erleichtern; für die Gemeinschaftsorgane aber bedeutet sie ein erhebliches Mehr an Durchführungs- und Kontrollaufgaben.

Gemeinschaftspolitiken im Regional- und Strukturbereich

Wie bereits dargelegt, sind die Grundlagen für eine wirkungsvollere Politik der Gemeinschaft zur Regional- und Strukturentwicklung kürzlich mit einer Verdoppe-

lung der Ressourcen der Strukturfonds und einer Umgestaltung der Politiken gelegt worden. Im Zuge der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion müßten diese Mechanismen möglicherweise noch ausgebaut und schlagkräftiger gemacht werden.

Makroökonomische Politik

Generell sollte die Koordinierung der Wirtschaftspolitik dem Ziel dienen, Wachstum, Beschäftigung und außenwirtschaftliches Gleichgewicht in einem Umfeld stabiler Preise und wirtschaftlichen Zusammenhalts zu fördern. Koordinierung würde daher bedeuten: Festlegung eines mittelfristigen Rahmens für die Haushaltspolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion; Einsatz gemeinsamer Politiken für die Struktur- und Regionalentwicklung; Formulierung der Wechselkurspolitik der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem EZBS-Rat; schließlich Beteiligung an der wirtschaftspolitischen Koordinierung auf internationaler Ebene.

Bei den neuen *Verfahren*, die hierzu notwendig wären, müßte das rechte Verhältnis zwischen verbindlichen Regeln — wo diese zur Durchsetzung erforderlich sind — und einer diskretionären Koordinierung, zugeschnitten auf eine spezielle wirtschaftliche Situation, gewahrt werden.

Insbesondere müßten bindende Regeln und Verfahren für die *Haushaltspolitik* entwickelt werden; dazu gehören

- wirksame Obergrenzen für die Haushaltsdefizite der einzelnen Mitgliedsländer; Ausschluß des Zugangs zu direkten Zentralbankkrediten und anderen Formen monetärer Finanzierung; Begrenzung der Kreditaufnahme in außergemeinschaftlichen Währungen;
- Festlegung des mittelfristigen finanzpolitischen Gesamtkurses, einschließlich des Umfangs und der Finanzierung des globalen Haushaltssaldos, d. h. sowohl der nationalen Haushaltssituationen als auch der Haushaltssituation der Gemeinschaft.

34. Der neue Vertrag, in dem die Ziele, Merkmale, Bedingungen, Verfahren und Organe der Wirtschafts- und Währungsunion verankert wären, würde den derzeitigen Gemeinschaftsorganen (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Gerichtshof) ein neues Organ mit vergleichbarem Status, das Europäische Zentralbankensystem, hinzufügen. Unter Wahrung der Unabhängigkeit des EZBS, die an anderer Stelle in diesem Bericht präzisiert wird, müßten angemessene Konsultationsverfahren vorgesehen werden, um eine wirksame *Koordinierung zwischen Haushaltspolitik und Geldpolitik* zu ermöglichen. Dazu könnte eine Teilnahme der Präsidenten des Rates und der Kommission an Tagungen des EZBS-Rates gehören, ohne Stimmrecht und ohne das Recht, Entscheidungen, die nach den vom EZBS-Rat festgelegten Regeln getroffen wurden, zu blockieren. Gleichmaßen könnte der Vorsitzende des EZBS-Rates an Tagungen des Ministerrates teilnehmen,

insbesondere wenn die Geldpolitik berührende Fragen behandelt werden. Zu überdenken wäre auch die Rolle des Europäischen Parlaments, insbesondere im Zusammenhang mit den neuen wirtschaftspolitischen Funktionen verschiedener Gemeinschaftsorgane.

Abschnitt 5

Wirtschafts- und Währungsunion im weltwirtschaftlichen Kontext

35. Die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion *würde der Gemeinschaft in internationalen Verhandlungen eine stärkere Stellung verschaffen* und ihre Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern zu beeinflussen, verbessern.

36. Zuständig für die *Außenhandelspolitik* ist nach dem Römischen Vertrag die Gemeinschaft. Die Kommission als ihre Sprecherin vertritt alle Mitgliedsländer in multilateralen Handelsgesprächen. Mit der Vollendung des Binnenmarktes, der den multilateralen Handel und das weltweite Wirtschaftswachstum stimulieren dürfte, wird diese Rolle noch gestärkt. Voll ausgeschöpft werden kann dieses Potential allerdings nur in einem offenen Handelssystem, das den ausländischen Lieferanten freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt und umgekehrt den Exporteuren der Gemeinschaft freien Zugang zu den ausländischen Märkten garantiert. Die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelsschranken sollte auch einen Schritt zu einem liberaleren Welthandelssystem bilden.

37. Mit der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion würde die Rolle der Gemeinschaft bei der internationalen Konzertierung der Politik an Bedeutung gewinnen. Im monetären Bereich würden dazu sowohl eine kurzfristige Kooperation der Zentralbanken bei der Zinssteuerung und bei Devisenmarktinterventionen als auch die Suche nach Lösungen für die weitere Entwicklung des internationalen Währungssystems gehören. Im wirtschaftlichen Bereich würde die Erarbeitung eines Policy Mix die Gemeinschaft in die Lage versetzen, wirkungsvoller zur Gestaltung der Weltwirtschaft beizutragen.

38. Die *institutionellen Regelungen*, die es der Gemeinschaft gestatten würden, die aus ihrem größeren Gewicht in der Weltwirtschaft erwachsende Verantwortung wahrzunehmen, sind teilweise schon vorhanden oder würden im Zuge der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen. In der Außenhandelspolitik und bis zu einem gewissen Grade auch in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern liegt die Zuständigkeit bereits bei der Gemeinschaft. Mit der Errichtung des Europäischen Zentralbankensystems hätte die Gemeinschaft auch eine Institution, über die sie an allen Aspekten der internationalen monetären Zusammenarbeit teilhaben könnte. Was die Koordinierung der makroökonomischen Politiken auf internationa-

ler Ebene betrifft, so ist die Gemeinschaft zur Zeit lediglich auf den Wirtschaftsgipfeln der großen Industrieländer vertreten. Um ihre Position in der Weltwirtschaft voll auszuschöpfen und auf das Funktionieren des internationalen Wirtschaftssystems einwirken zu können, müßte die Gemeinschaft in der Lage sein, mit einer Stimme zu sprechen. Dieser Gesichtspunkt unterstreicht die Notwendigkeit, in der Wirtschafts- und Währungsunion über einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung der makroökonomischen Politik zu verfügen.

Kapitel III

Schritte zur Wirtschafts- und Währungsunion

39. Nach der Definition der Hauptmerkmale einer Wirtschafts- und Währungsunion hat sich der Ausschuß der Aufgabe zugewandt, „die konkreten Etappen zur Verwirklichung dieser Union zu prüfen und vorzuschlagen“. Er war sich darin einig, daß die *Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als ein einheitlicher Prozeß* gesehen werden muß. Auch wenn dieser Prozeß in Phasen gegliedert ist, die gewissermaßen Marksteine auf dem Wege zum Endziel darstellen, sollte die Entscheidung über die Einleitung der ersten Phase zugleich eine Entscheidung für den gesamten Prozeß sein.

Mit einer eindeutigen politischen Verpflichtung auf die Endphase, wie sie in Kapitel II des Berichts geschildert wird, würde glaubhaft bekundet, daß die Entscheidungen, die Phase eins ausmachen, nicht nur als solche nützlich wären, sondern einen entschiedenen ersten Schritt auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion darstellen sollen. Ein überzeugender Ausdruck einer solchen Verpflichtung wäre es, wenn alle Länder der Gemeinschaft während der Phase eins Vollmitglieder des EWS würden und sich zu einer konvergierenden Wirtschaftspolitik im Rahmen der bestehenden Institutionen verpflichteten.

Aus dieser Sicht würde eine Verpflichtung der politischen Instanzen, Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen, die Kontinuität des Prozesses gewährleisten. Die Vorarbeiten für die Aushandlung des neuen Vertrages würden unverzüglich beginnen. Verfahren zur weiteren Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion werden am Schluß dieses Berichts vorgeschlagen.

Abschnitt 1

Grundsätze für ein schrittweises Vorgehen

40. Ein *Stufenkonzept*, das den Pfad zur Wirtschafts- und Währungsunion absteckt, müßte dem bereits genannten Subsidiaritätsprinzip sowie einer Reihe weiterer Überlegungen Rechnung tragen.

41. *Behutsame, doch evolutionäre Schritte.* Der Prozeß der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion wäre in eine begrenzte Anzahl klar abgegrenzter Phasen zu gliedern. Jede Phase sollte eine deutliche Veränderung gegenüber der vorhergehenden darstellen. Neue Regelungen, die zu Beginn einer jeden Phase in Kraft treten, würden nach und nach ihre Effekte zeitigen, einen Wandel in den wirtschaftlichen Gegebenheiten bewirken und damit den Weg für die nächste Phase bahnen. Dieses evolutionäre Vorgehen würde sowohl die funktionellen als auch die institutionellen Regelungen betreffen.

42. *Parallelität.* In Kapitel II wurde dargelegt, daß eine Währungsunion ohne einen ausreichenden Grad an wirtschaftspolitischer Konvergenz kaum Bestand haben und der Gemeinschaft sogar abträglich sein könnte. Parallele Fortschritte bei der wirtschaftlichen und monetären Integration wären unerläßlich, um Ungleichgewichte zu vermeiden, die zu wirtschaftlichen Spannungen und zu einem Verlust an politischer Unterstützung für den weiteren Ausbau der Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion führen könnten. Vollkommene Parallelität zu jedem Zeitpunkt wäre jedoch unmöglich und könnte sogar kontraproduktiv sein. Schon in der Vergangenheit ist mit Fortschritten der Gemeinschaft in bestimmten Bereichen ein zeitweiliger Stillstand in anderen einhergegangen, so daß man nur von einer Teil-Parallelität sprechen kann. Ein gewisses Maß vorübergehender Abweichungen von der Parallelität gehört zum dynamischen Prozeß der Gemeinschaft. Da eine Währungsunion aber nur dann ein Erfolg werden kann, wenn auch ein wesentlicher Grad an Wirtschaftsunion erreicht wird, ist in Anbetracht der bereits erzielten monetären Koordinierung festzustellen, daß tatsächliche Fortschritte im Bereich der Wirtschaftspolitik die Voraussetzung für weitere Fortschritte im Bereich der Geldpolitik bilden würden. Mittelfristig gesehen und auch vor dem Übergang von einer Phase zur nächsten müßte jedoch Parallelität herrschen.

43. *Zeitplan.* Die Bedingungen für den Übergang von einer Phase zur anderen lassen sich im voraus nicht genau festlegen, und es ist auch heute noch nicht abzusehen, wann diese Bedingungen erfüllt sein werden. Eindeutige Termine sollten deshalb nicht gesetzt werden. Dies gilt für den Übergang von Phase eins zu Phase zwei und in ganz besonderem Maße für den Übergang zu unwiderruflich festgelegten Wechselkursen. Über den Zeitplan für diese beiden Schritte würde der Rat — und für den Übergang von Phase zwei zu Phase drei auch das Europäische Zentralbanksystem — im Lichte der in der vorangegangenen Phase gesammelten Erfahrungen befinden. Eindeutig terminiert werden sollte jedoch die erste Phase, die spätestens am 1. Juli 1990, wenn die Richtlinie zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs zum Tragen kommt, beginnen sollte.

44. *Beteiligung.* Es gibt zwar eine Gemeinschaft, doch haben nicht alle Mitglieder von Anfang an unter allen ihren Aspekten teilgenommen. Konsens über die Endziele der Gemeinschaft und Beteiligung an ein und demselben System von Institutionen sollten beibehalten werden, doch mit einer gewissen Flexibilität hinsichtlich des

Zeitpunkts und der Bedingungen, zu denen sich einzelne Mitgliedsländer bestimmten Mechanismen anschließen. Bis zur uneingeschränkten Beteiligung aller Mitgliedsländer — die von entscheidender Bedeutung ist — sollte der Einfluß auf die Handhabung der einzelnen Mechanismen dem jeweiligen Grad der Beteiligung der Mitgliedstaaten entsprechen. Zu beachten wäre dabei jedoch, daß die Eingliederung der anderen Mitglieder erleichtert werden sollte.

Abschnitt 2

Die ECU

45. Der Ausschuß hat die *mögliche Rolle* der ECU bei der wirtschaftlichen und monetären Integration in Europa unter verschiedenen Aspekten betrachtet.

46. Erstens hat der Ausschuß untersucht, welche Rolle die ECU im Zusammenhang mit einem etwaigen Übergang zu einer einheitlichen Währung spielen könnte. Eine einheitliche Währung ist zwar in einer Währungsunion nicht unbedingt erforderlich, wäre aber aus politischen und psychologischen Gründen ein wünschenswertes Attribut einer solchen Union. Der Ausschuß war der Meinung, die ECU habe das Potential, zu einer solchen *gemeinsamen Währung* entwickelt zu werden. Dies würde bedeuten, daß die ECU aus einem Währungskorb zu einer echten Währung umgewandelt würde. Die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse würde implizieren, daß es keinen Bruch zwischen der ECU und der einheitlichen Währung der Union geben würde und daß ECU-Verbindlichkeiten, wenn bei Fälligkeit der Übergang zur einheitlichen Währung erfolgt ist, zum Nennwert in ECU zahlbar wären.

47. Zweitens hat der Ausschuß die Möglichkeit geprüft, eine *Parallelwährungs-Strategie* zu befolgen, um den Prozeß der Errichtung einer Währungsunion zu beschleunigen. Nach diesem Konzept würde die ECU in einem frühen Stadium aufhören, ein Währungskorb zu sein, und die neue, vollgültige Währung namens ECU würde autonom geschaffen, zusätzlich zu den vorhandenen Gemeinschaftswährungen emittiert und mit diesen konkurrieren. Die Verfechter dieser Strategie erwarten, daß die ECU die nationalen Währungen allmählich verdrängen würde, so daß die institutionellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Errichtung einer Währungsunion umgangen werden könnten. Der Ausschuß hielt diese Strategie vor allem aus zwei Gründen für nicht empfehlenswert. Zunächst einmal könnte eine zusätzliche Quelle der Geldschöpfung ohne präzise Bindung an die wirtschaftlichen Erfordernisse die Preisstabilität gefährden. Ferner würde eine weitere, neue Währung mit eigenen unabhängigen monetären Konsequenzen die ohnehin schon schwierige Aufgabe, verschiedene nationale Geldpolitiken zu koordinieren, weiter komplizieren.

48. Drittens hat der Ausschuß die Möglichkeit einer Verwendung der offiziellen ECU bei der *Verfolgung einer gemeinsamen Geldpolitik* geprüft. Die wichtigsten

Merkmale denkbarer Ansätze werden in der dem Ausschuß vorgelegten Sammlung von Arbeitspapieren geschildert, bei denen es sich um persönliche Beiträge handelt.

49. Viertens war der Ausschuß der Auffassung, daß der *privaten Verwendung der ECU* keine Hindernisse in den Weg gelegt und daß bestehende administrative Behinderungen beseitigt werden sollten.

Abschnitt 3

Die wichtigsten Schritte in Phase eins

50. Mit Phase eins *beginnt der Prozeß* der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Angestrebt würde eine größere Konvergenz der volkswirtschaftlichen Ergebnisse durch verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik in dem bestehenden institutionellen Rahmen. Im institutionellen Bereich müßte bis zum Übergang zu Phase zwei die Vertragsänderung ausgearbeitet und ratifiziert werden.

51. *Im wirtschaftlichen Bereich* läge der Akzent auf der Vollendung des Binnenmarktes und auf einer Verminderung der vorhandenen Disparitäten, die durch eine Konsolidierung der Staatshaushalte in den betreffenden Ländern sowie über wirksamere Struktur- und Regionalpolitiken erreicht werden sollte. Aktivitäten müßten insbesondere in drei Richtungen entfaltet werden.

Erstens würden die materiellen, technischen und steuerlichen Grenzen in der Gemeinschaft entsprechend dem Binnenmarktprogramm vollständig beseitigt. Flankiert würde die Vollendung des Binnenmarktes durch eine Stärkung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik.

Zweitens würden die Reform der Strukturfonds und die Verdoppelung ihrer Mittel voll in die Tat umgesetzt, um die Gemeinschaftspolitiken bei der Förderung der Regionalentwicklung und bei der Korrektur wirtschaftlicher Ungleichgewichte wirksamer einsetzen zu können.

Drittens würde die Ratsentscheidung vom Jahre 1974 über die wirtschaftliche Konvergenz durch ein neues Verfahren ersetzt, das die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung intensivieren und außerdem einen umfassenden Rahmen bilden würde, um zu beurteilen, wie sich die Politiken der Mitgliedstaaten insgesamt auswirken und ob sie miteinander vereinbar sind. Anhand dieser Beurteilung würden, unter gebührender Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, Empfehlungen abgegeben mit dem Ziel, die Wirtschaftspolitiken wirksamer zu koordinieren. Für die wirtschaftspolitische Koordinierung sollte in erster Linie der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) zuständig sein. Konsistenz zwischen Geld- und Wirtschaftspolitik könnte leichter erzielt werden, wenn der Vorsitzende des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten an entsprechenden Ratsta-

gungen teilnahme. Die revidierte Konvergenz-Entscheidung von 1974 würde insbesondere

- einen Prozeß der multilateralen Überwachung der Wirtschaftsentwicklung und -politik auf der Basis vereinbarter Indikatoren vorsehen. Wann immer die Ergebnisse für unzulänglich oder den gemeinsam festgelegten Zielen abträglich erachtet werden, würden Konsultationen auf Gemeinschaftsebene stattfinden und Empfehlungen ausgesprochen, die zu den notwendigen Korrekturen der nationalen Politiken veranlassen sollen;
- ein neues Verfahren zur haushaltspolitischen Koordinierung einführen, das präzise quantitative Leitlinien und mittelfristige Orientierungen enthält;
- die Möglichkeit für ein konzertiertes haushaltspolitisches Vorgehen der Mitgliedsländer schaffen.

52. *Im monetären Bereich* läge der Akzent auf der Beseitigung aller Behinderungen der finanziellen Integration und auf einer intensiveren währungspolitischen Zusammenarbeit und Koordinierung. Dabei sollte erwogen werden, den Zentralbanken mehr Autonomie zu gewähren. Änderungen der Wechselkursparitäten wären nach wie vor möglich, doch würde sich jedes Land bemühen, andere Anpassungsmechanismen funktionstüchtiger zu machen. Es würde in verschiedenen Richtungen vorgegangen.

Erstens würde durch Verabschiedung und Durchsetzung der notwendigen Gemeinschaftsrichtlinien der angestrebte einheitliche Finanzraum in vollem Umfang realisiert. In ihm würden alle monetären und finanziellen Instrumente frei zirkulieren und Bank-, Wertpapier- und Versicherungsdienstleistungen überall in gleicher Weise angeboten werden.

Zweitens wäre es wichtig, alle Gemeinschaftswährungen in den EWS-Wechselkursmechanismus einzubeziehen. Für alle Teilnehmer würden dieselben Regeln gelten.

Drittens würden alle Hindernisse, die der privaten Verwendung der ECU im Wege stehen, beseitigt.

Viertens würde der Beschluß des Rates vom Jahre 1964, in dem das Mandat des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken festgelegt wurde, durch einen neuen Beschluß ersetzt. Danach hätte der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten folgende Aufgaben:

- Er würde Stellungnahmen zur generellen Ausrichtung der Geld- und Wechselkurspolitik sowie zu einschlägigen Maßnahmen der einzelnen Länder abgeben. Insbesondere würde er normalerweise zu nationalen geldpolitischen Entscheidungen, beispielsweise zur jährlichen Festlegung nationaler Geld- und Kreditmengenziele, im voraus gehört;
- er würde für einzelne Regierungen und für den Ministerrat Stellungnahmen zu Politiken abgeben, die die interne und externe monetäre Situation der Gemein-

schaft und insbesondere das Funktionieren des EWS beeinflussen könnten. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses könnte von seinem Vorsitzenden bekanntgegeben werden;

- er würde dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die monetäre Situation der Gemeinschaft vorlegen.

Der Ausschuß könnte Mehrheitsvoten abgeben, die jedoch in dieser Phase nicht verbindlich wären. Um seine Koordinierungsfunktion zu untermauern, würde der Ausschuß drei Unterausschüsse einsetzen, die gegenüber den bisher bestehenden Arbeitsgruppen erweiterte Analyse- und Beratungsaufgaben hätten und mit einem permanenten Analysestab ausgestattet wären.

- Ein Ausschuß für Geldpolitik würde gemeinsame Überwachungsindikatoren erarbeiten, harmonisierte Ziele und Instrumente vorschlagen und den schrittweisen Übergang von einer *Ex-post*-Analyse zu einem *Ex-ante*-Konzept geldpolitischer Zusammenarbeit vorbereiten;
- ein Ausschuß für Devisenpolitik würde die Devisenmarktentwicklung verfolgen und analysieren sowie bei der Suche nach wirksamen Interventionsstrategien helfen;
- ein beratender Ausschuß würde regelmäßige Konsultationen zu Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Bankenaufsicht abhalten.

53. Einige Mitglieder des Ausschusses traten dafür ein, als Vorstufe zum künftigen Europäischen Zentralbanksystem einen *Europäischen Reservefonds (ERF)* zu errichten. Dieser Fonds sollte in erster Linie

- als eine Art Übungsfeld für eine bessere Koordinierung der monetären Analysen und Entscheidungen dienen;
- die konzertierte Steuerung der Wechselkurse unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten erleichtern und eventuell, auf Verlangen der teilnehmenden Zentralbanken, offen auf dem Devisenmarkt intervenieren (in Drittwährungen und in Teilnehmerwährungen);
- ein Symbol für den politischen Willen der europäischen Länder sein und damit dem Prozeß in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion größere Glaubwürdigkeit verleihen.

Die teilnehmenden Zentralbanken würden eine begrenzte Menge ihrer Reserven (zu Beginn beispielsweise 10 %) zusammenlegen, um den Fonds zu speisen. Er würde überdies eine permanente Struktur und einen permanenten Stab benötigen, um seine Aufgaben erfüllen zu können, die darin bestünden,

- die zusammengelegten Reserven zu bewirtschaften;
- von den Mitgliedern beschlossene Interventionen auf den Devisenmärkten zu tätigen;

- die monetären Trends aus gemeinsamer Sicht zu analysieren, um die Koordinierung zu verbessern.

Alle EG-Zentralbanken könnten sich dem Fonds anschließen. Sie müßten dann allerdings auch am Wechselkursmechanismus teilnehmen, da das EWS der Geld- und Interventionspolitik besondere Zwänge auferlegt, und da beide Politiken ein gemeinsames Konzept der betreffenden Zentralbanken erfordern.

Der ERF würde umfassen:

- ein Direktorium, dem die Präsidenten aller am ERF teilnehmenden Zentralbanken von Amts wegen angehören würden;
- einen geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder vom Ausschuß der Zentralbankpräsidenten unter dem Gesichtspunkt ihrer Sachkunde ausgewählt würden. Dieser geschäftsführende Vorstand würde aus nur drei bis vier Mitgliedern bestehen, die für die verschiedenen Abteilungen des ERF direkt zuständig wären;
- die drei Ausschüsse, nämlich den Ausschuß für Devisenpolitik, den Ausschuß für Geldpolitik und den Ausschuß für Bankenaufsicht;
- zwei Abteilungen: eine Abteilung für Devisen- und Reservenpolitik und eine Abteilung für Geldpolitik.

54. Andere Mitglieder des Ausschusses hielten die Errichtung eines ERF in dieser Phase nicht für angezeigt. Ihre Bedenken beruhen auf folgenden Überlegungen:

- Externen Erwägungen werde zu großes Gewicht beigelegt; gemeinsame Interventionen durch einen derartigen Fonds könnten kein Ersatz sein für wirtschaftliche Anpassungen, um Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren;
- der Vorschlag beinhalte eine institutionelle Veränderung, die gemäß Artikel 102 a des geänderten Römischen Vertrags unter das in Artikel 236 niedergelegte Verfahren fallen und einen neuen Vertrag erfordern würde; die Errichtung eines Fonds nach den gleichen Verfahren wie im Falle des EWS wird nicht für möglich erachtet;
- einige Funktionen des Fonds könnten vom Ausschuß der Zentralbankpräsidenten wahrgenommen werden, wenn dessen Befugnisse erweitert würden; es sei deshalb nicht notwendig, sofort eine neue Institution zu errichten;
- wesentlich ist nach Ansicht dieser Ausschußmitglieder eine Koordinierung der Interventionspolitiken und nicht die Technik gemeinsamer Interventionen. Eine solche Koordinierung könne als das erforderliche Übungsfeld dienen und vermeide zugleich die unnötige Komplikation eines zusätzlichen Interventionsfensters.

Abschnitt 4

Die wichtigsten Schritte in Phase zwei

55. Die *zweite Phase* könnte erst nach Inkrafttreten des neuen Vertrages beginnen. In dieser Phase würden die grundlegenden Organe und Strukturen der Wirtschafts-

und Währungsunion eingerichtet, was bedeuten würde, daß sowohl bestehende Institutionen umgestaltet als auch neue geschaffen würden. Der institutionelle Rahmen würde nach und nach operationelle Funktionen übernehmen, als strategischer Ort für die Überwachung und Analyse der makroökonomischen Entwicklung dienen und einen gemeinsamen Entscheidungsprozeß fördern, wobei gewisse operationelle Entscheidungen mit Mehrheitsvotum getroffen würden. Phase zwei ist als eine Phase des Übergangs zur Endphase zu sehen und wäre daher in erster Linie ein Lernprozeß, der zu kollektiven Entscheidungen führt, während die endgültige Verantwortung für politische Entscheidungen in dieser Phase bei den nationalen Instanzen verbliebe. Im einzelnen wären die praktischen Verfahren für Phase zwei im Lichte der jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten und der in der vorhergehenden Phase gesammelten Erfahrungen zu entwickeln.

56. *Im wirtschaftlichen Bereich* würden das Europäische Parlament, der Ministerrat, der Währungsausschuß und die Kommission ihre Aktivitäten unter drei Gesichtspunkten verstärken.

Erstens würden im Bereich des Binnenmarktes und der Wettbewerbspolitik die mit der Umsetzung des Binnenmarktprogramms erzielten Ergebnisse überprüft und, soweit notwendig, konsolidiert.

Zweitens würde über die Ergebnisse der Struktur- und Regionalpolitik Bilanz gezogen, mit eventuellen Anpassungen im Licht der Erfahrungen. Die Mittel zur Unterstützung der Strukturpolitiken der Mitgliedstaaten müßten eventuell aufgestockt werden. Die Gemeinschaftsprogramme für Forschungs- und Infrastrukturinvestitionen würden verstärkt.

Drittens würden im Bereich der makroökonomischen Politik die in Phase eins mit der Revision der Konvergenz-Entscheidung von 1974 eingeführten Verfahren auf der Basis des neuen Vertrags weiter verstärkt und ausgebaut. Leitlinien würden mit Mehrheitsvotum verabschiedet. Auf dieser Grundlage würde die Gemeinschaft

- einen mittelfristigen Rahmen für auf stetiges Wachstum ausgerichtete wirtschaftliche Schlüsselziele schaffen; dabei wäre ein Verfahren für Folgeschritte einzurichten, nach dem man die Ergebnisse überwachen und im Falle signifikanter Abweichungen eingreifen könnte;
- präzise — obgleich noch nicht verbindliche — Regeln für den Umfang und die Finanzierung der jährlichen Defizite der Staatshaushalte festlegen; die Kommission wäre dafür verantwortlich, die Aufmerksamkeit des Rates auf Fälle zu lenken, in denen Mitgliedstaaten die Vorgaben nicht einhalten, und die jeweils erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen;
- in den verschiedenen Gremien zur internationalen Koordinierung bei der Erörterung wirtschafts- und wechsellkurspolitischer Fragen als eine Einheit auftreten und dadurch eine aktivere Rolle spielen; sie würde dabei auf der Basis ihrer derzeitigen Repräsentation (durch die Mitgliedstaaten oder die Kommission) handeln.

57. *Im monetären Bereich* würde das Hauptmerkmal dieser Phase darin bestehen, daß das Europäische Zentralbanksystem eingerichtet würde und daß die bisher auf diesem Gebiet existierenden Einrichtungen (der EFWZ, der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, die Unterausschüsse für geldpolitische Analysen, für Devisenpolitik und Bankenaufsicht sowie das ständige Sekretariat) darin aufgehen würden. Die Funktionen des EZBS bei der Erarbeitung und Durchsetzung einer gemeinsamen Geldpolitik würden sich mit zunehmender Erfahrung schrittweise weiterentwickeln. Möglichkeiten zur Koordinierung der Geldpolitiken in dieser Phase werden in der Sammlung von Arbeitspapieren erörtert, die dem Ausschuß vorgelegt worden sind. Neufestsetzungen der Wechselkurse würden ein Anpassungsinstrument bleiben. Es würde jedoch Einverständnis darüber herrschen, nur in außergewöhnlichen Situationen auf sie zurückzugreifen.

Die zentrale Aufgabe des Europäischen Zentralbanksystems in dieser Phase wäre es, den Übergang von der Koordinierung unabhängiger nationaler Geldpolitiken durch den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten in Phase eins in die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Endphase vorgesehenen gemeinsamen, vom EZBS selbst verantworteten Geldpolitik in Gang zu setzen.

Die grundlegende Schwierigkeit dieses Übergangs würde darin liegen, die schrittweise Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von den nationalen Instanzen auf eine Gemeinschaftsinstitution zu organisieren. Der Ausschuß sieht sich außerstande, schon jetzt ein detailliertes Modell für diesen Übergang vorzuschlagen, da dies von der während der ersten Phase erreichten Wirksamkeit der Koordinierung, von den Regelungen des Vertrags sowie von den Entscheidungen abhängt, die von den neuen Institutionen getroffen werden. Es müßten noch weitere Faktoren berücksichtigt werden, wie der anhaltende Einfluß finanzieller Innovationen auf die Technik der monetären Steuerung (die zur Zeit in den meisten Industrieländern radikalen Veränderungen unterliegt), der auf den europäischen Finanzmärkten erreichte Integrationsgrad, die Lage der europäischen Finanz- und Bankenzentren sowie die Entwicklung der privaten Verwendung der ECU insbesondere im Bankgeschäft.

Der die zweite Phase prägende Übergang würde eine Reihe von Aktivitäten einschließen. Zum Beispiel würden allgemeine geldpolitische Leitlinien für die Gemeinschaft insgesamt unter der Annahme festgelegt, daß die nationale Geldpolitik jeweils im Einklang mit diesen globalen Leitlinien verfolgt wird. Darüber hinaus würde der für die Formulierung und Umsetzung einer gemeinsamen Geldpolitik notwendige operationelle Rahmen geschaffen und getestet, während die letzte Verantwortung für geldpolitische Entscheidungen bei den nationalen Instanzen verbliebe. Es würde auch ein gewisser Betrag an Währungsreserven zusammengelegt, die zu Devisenmarktinterventionen gemäß den Leitlinien des EZBS-Rates eingesetzt würden. Schließlich würde das EZBS im monetären und Bankenbereich Regulierungsfunktionen wahrnehmen, um eine Mindestharmonisierung (z. B. der Reservepflicht oder der Zahlungssysteme) zu erreichen, die für eine künftige gemeinsame Geldpolitik erforderlich wäre.

Soweit die Umstände es erlauben und im Licht der Erfahrungen mit der wirtschaftlichen Konvergenz würden die Bandbreiten im Wechselkursmechanismus im Zuge der Annäherung an die Endphase der Währungsunion, in der sie ganz wegfallen würden, verengt.

Abschnitt 5

Die wichtigsten Schritte in Phase drei

58. Beginnen würde die *Endphase* mit dem Übergang zu unwiderruflich festen Wechselkursen und mit der uneingeschränkten Übertragung der in Kapitel II dieses Berichts beschriebenen monetären und wirtschaftlichen Kompetenzen auf die Gemeinschaftsorgane. Im weiteren Verlauf der Endphase würden die nationalen Währungen schließlich durch eine einheitliche Gemeinschaftswährung ersetzt.

59. *Im wirtschaftlichen Bereich* wäre der Übergang zu dieser Endphase von drei Entwicklungen geprägt.

Erstens könnte es notwendig sein, die Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft weiter auszubauen. Die Instrumente und Mittel würden auf die Erfordernisse der Wirtschafts- und Währungsunion zugeschnitten.

Zweitens würden die Regeln und Verfahren der Gemeinschaft im makroökonomischen und budgetären Bereich bindend werden. Insbesondere wäre der Ministerrat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament befugt, direkt vollstreckbare Entscheidungen zu treffen, d. h.:

- für die nationalen Haushalte Vorgaben festzulegen, soweit dies notwendig wäre, um Ungleichgewichte zu verhindern, die die monetäre Stabilität gefährden könnten;
- diskretionäre Änderungen bei den finanziellen Mitteln der Gemeinschaft (mit Hilfe eines noch festzulegenden Verfahrens) vorzunehmen, um die strukturpolitischen Transfers an die Mitgliedstaaten zu ergänzen oder den gesamtpolitischen Kurs in der Gemeinschaft zu beeinflussen;
- die vorhandenen Strukturpolitiken der Gemeinschaft und die Gemeinschaftsdarlehen (als Substitut für den derzeitigen mittelfristigen finanziellen Beistand) an Auflagen zu knüpfen, die die Mitgliedsländer zu intensiveren Anpassungsbemühungen veranlassen würden.

Drittens würde die Gemeinschaft bei der internationalen politischen Zusammenarbeit ihre Rolle uneingeschränkt spielen. Die Vertretung in Gremien zur internationalen wirtschaftspolitischen Koordinierung und bei internationalen Währungsverhandlungen würde neu gestaltet.

60. *Im monetären Bereich* würde die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse in Kraft treten und der Übergang zu einer einheitlichen Geldpolitik vollzogen, wobei das EZBS alle im Vertrag vorgesehenen und in Kapitel II dieses Berichts geschilderten Kompetenzen wahrnehmen würde. Hierzu würde insbesondere gehören:

- Mit der Bekanntgabe unwiderruflich festgesetzter Paritäten zwischen den Gemeinschaftswährungen würde die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung der Geldpolitik der Gemeinschaft auf das EZBS übergehen, wobei dessen Rat und Direktorium ihre satzungsmäßigen Funktionen ausüben würden;
- Entscheidungen über Devisenmarktinterventionen in Drittwährungen würden unter alleiniger Verantwortung des EZBS-Rates entsprechend der Wechselkurspolitik der Gemeinschaft getroffen; die Interventionen würden von den nationalen Zentralbanken oder dem Europäischen Zentralbanksystem getätigt;
- die amtlichen Währungsreserven würden beim EZBS zusammengelegt und von ihm verwaltet;
- der Übergang zu einer einheitlichen Währung der Gemeinschaft würde technisch und gesetzgeberisch vorbereitet.

Die Umstellung auf die einheitliche Währung würde in dieser Phase stattfinden.

Abschnitt 6

Ein oder mehrere Verträge

61. *Rechtsgrundlage.* Der Ausschuß hat untersucht, inwieweit im Rahmen der derzeit geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedsländer Fortschritte bei der wirtschaftlichen und monetären Integration möglich sind. Diese Analyse hat erbracht, daß nach dem derzeit geltenden einzelstaatlichen Recht kein Mitgliedstaat Entscheidungsbefugnisse an ein Gemeinschaftsgremium übertragen kann und daß vielen Ländern eine Beteiligung an Mechanismen für eine verbindliche Ex-ante-Koordinierung der Politiken nicht möglich ist.

Wie in Absatz 18 dieses Berichts dargelegt wurde, reicht der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderte Vertrag von Rom zur vollen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nicht aus. Zur Zeit gibt es keine Übertragung von wirtschafts- und währungspolitischen Befugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft. Die für das EWS maßgeblichen Regeln stützen sich auf Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zentralbanken und sind nicht integrierender Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Ohne einen neuen Vertrag wären bedeutende zusätzliche Schritte in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion nicht möglich. Der auf einem schrittweisen Vorgehen beruhende Integrationsprozeß erfordert jedoch eine klare Übereinkunft über seinen Inhalt und sein Endziel, seine grundlegenden funktionellen und institutionellen Regelungen und die Bestimmungen für die schrittweise Verwirklichung. Folglich bedürfte es einer neuen politischen und rechtlichen Grundlage. In

einem neuen Vertrag würden nicht nur das Ziel, sondern auch die Phasen, mit denen es erreicht werden soll, und die Verfahren und Institutionen festgelegt, die für die weitere Entwicklung während jeder Phase erforderlich wären. Eine politische Vereinbarung wäre für jeden weiteren Schritt notwendig.

Ein neuer Vertrag ist auch notwendig, um parallele Fortschritte im Wirtschafts- und Währungsbereich zu ermöglichen. Die zweckmäßigen institutionellen und prozeduralen Regelungen hierfür sollten ebenfalls in dem Vertrag niedergelegt werden.

62. Der Ausschuß hat nicht im einzelnen untersucht, nach welchen Ansätzen das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion und seine Verwirklichung in dem neuen Vertrag verankert werden könnten. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten. Ein Verfahren wäre der Abschluß eines *neuen Vertrags für jede einzelne Phase*. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß es den politischen Konsens in jeder Phase ausdrücklich bestätigt und Änderungen der Form der jeweils folgenden Phase unter Berücksichtigung der Erfahrungen der laufenden Phase ermöglichen würde. Gleichzeitig könnte sich dieser Ansatz aber als schwerfällig und langsam erweisen; die Geschlossenheit des ganzen Prozesses bliebe möglicherweise nicht ausreichend gewahrt, und es bestünde das Risiko, daß die Parallelität von Fortschritten im monetären und nichtmonetären Bereich nicht eingehalten würde. Sollte dieses Verfahren gewählt werden, so wäre es jedenfalls äußerst wichtig, im ersten Vertrag die Hauptpunkte des Endziels der Wirtschafts- und Währungsunion klar niederzulegen.

63. Die andere Möglichkeit wäre, einen *einzigsten und umfassenden Vertrag* zu schließen, in dem die wesentlichen Merkmale und institutionellen Regelungen der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Schritte zu ihrer Errichtung zu formulieren wären. In einem solchen Vertrag sollte angegeben werden, nach welchen Verfahren über den Übergang von einer Phase zur nächsten zu beschließen wäre. Jeder derartige Schritt würde eine Beurteilung der Situation und eine Entscheidung des Europäischen Rates erfordern.

Abschnitt 7

Empfehlungen für das weitere Verfahren

64. Sofern der Europäische Rat diesen Bericht als Grundlage für die weitere Entwicklung zur Wirtschafts- und Währungsunion akzeptieren kann, wird folgendes Verfahren empfohlen.

65. Der Rat und der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten sollten aufgefordert werden, die zur Verwirklichung der ersten Phase notwendigen Entscheidungen zu treffen.

66. Die Vorarbeiten zu Verhandlungen über den neuen Vertrag würden unverzüglich eingeleitet. Die zuständigen Gemeinschaftsorgane sollten aufgefordert werden, auf der Grundlage dieses Berichtes konkrete Vorschläge für die zweite und die Schlußphase vorzulegen, die in einen revidierten Vertrag zu übernehmen wären. Diese Vorschläge sollten, soweit notwendig, nähere und konkretere Ausführungen zu diesem Bericht enthalten. Sie sollten als Grundlage für künftige Verhandlungen über einen revidierten Vertrag auf einer Regierungskonferenz dienen, die vom Europäischen Rat einzuberufen wäre.

Anhang I

Auszüge aus den Schlußfolgerungen des Vorsitzes nach der Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1988 in Hannover

Währungsunion

Der Europäische Rat erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten bei der Annahme der Einheitlichen Akte bestätigt haben, daß sie eine schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion anstreben.

Sie haben beschlossen, auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1989 in Madrid die Mittel zur Herbeiführung dieser Union zu prüfen.

Im Hinblick darauf haben sie vereinbart, einem Ausschuß die Aufgabe zu übertragen, die konkreten Etappen zur Verwirklichung dieser Union zu prüfen und vorzuschlagen.

Der Präsident der Kommission, Herr Jacques Delors, wird diesem Ausschuß vor-sitzen.

Die Staats- bzw. Regierungschefs sind übereingekommen, jeweils den Präsidenten bzw. den Gouverneur der Zentralbank ihres Landes einzuladen, an den Arbeiten des Ausschusses ad personam teilzunehmen; dem Ausschuß werden außerdem ein weiteres Mitglied der Kommission sowie drei Persönlichkeiten angehören, die von den Staats- bzw. Regierungschefs einvernehmlich benannt werden. Sie sind übereingekommen,

- Herrn Niels Thygesen, Wirtschaftsprofessor, Kopenhagen,
- Herrn Lamfalussy, Generaldirektor der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Professor für Währungswirtschaft an der Université Catholique de Louvain-la-Neuve,
- Herrn Miguel Boyer, Präsident der „Banco Exterior de España“, dazu einzuladen.

Der Ausschuß soll seine Arbeiten so rechtzeitig abschließen, daß die Minister für Wirtschaft und Finanzen die entsprechenden Ergebnisse noch vor den Beratungen des Europäischen Rates in Madrid prüfen können.

Anhang II

Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses

Jacques Delors (Vorsitzender)
Frans Andriessen
Miguel Boyer
Demitrius J. Chalikias
Carlo Azeglio Ciampi
Maurice F. Doyle
Willem F. Duisenberg
Jean Godeaux
Erik Hoffmeyer
Pierre Jaans
Alexandre Lamfalussy
Jacques de Larosière
Robert Leigh-Pemberton
Karl Otto Pöhl
Mariano Rubio
José A. V. Tavares Moreira
Niels Thygesen

Berichterstatter

Gunter D. Baer
Tommaso Padoa-Schioppa